

Bezirksregierung Arnsberg, den 17.12.2018
- Obere Wasserbehörde -
Aktenzeichen: 54.50.85-013

**Bekanntmachung
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Gewässer Ruhr, Elbsche und Herdecker Bach im Regierungsbezirk Arnsberg in der Managementeinheit Untere Ruhr (ME_Ruhr_1000) einschließlich Anlagen

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an den Gewässern Ruhr, Elbsche und Herdecker Bach zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt. Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Untere Ruhr (ME_Ruhr_1000) erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Bochum	
Stadt Hagen	
Stadt Dortmund	
Stadt Hattingen	(Ennepe-Ruhr-Kreis)
Stadt Witten	(Ennepe-Ruhr-Kreis)
Stadt Wetter/Ruhr	(Ennepe-Ruhr-Kreis)
Stadt Herdecke	(Ennepe-Ruhr-Kreis)
Stadt Schwerte	(Kreis Unna)

Die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete werden in den oben genannten Kommunen sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg (Außenstelle

Lippstadt) zur Einsichtnahme ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung führen die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit durch.

Die Unterlagen (1 Hefter mit allgemeinen Erläuterungen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) liegen in der Zeit

**vom 12. Februar 2019
bis einschließlich 12. April 2019**

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	Öffnungszeiten
Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Raum 327 (3.OG)	Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr Fr. 08:30 - 14:00 Uhr Ansprechpartner/-in: Frau Baumann Tel. 02931-82-5857 Herr Schrick Tel. 02931-82-5817
Stadt Bochum, Hans-Böckler-Straße 19 44787 Bochum Raum 3.1.510	Mo. und Mi. 08.00 - 13.00 Uhr Do. 08.00 - 18.00 Uhr Ansprechpartnerin: Frau Becker Tel. 0234- 910 1624 <u>Gewässer:</u> Ruhr
Stadt Hattingen, Engelbertstraße 3-5 45525 Hattingen Raum 202	Mo. - Do. 08.30 - 15.30 Uhr Fr. 08.30 - 12.00 Uhr Ansprechpartner: Herr Hoffmann Tel. (0 23 24) 204 3751 <u>Gewässer:</u> Ruhr
Stadt Witten, Annenstraße 113 58449 Witten Raum 3	Mo. - Fr. 09.00 - 15.00 Uhr Ansprechpartner: Herr Mues Tel: 02302 / 581-4173 <u>Gewässer:</u> Ruhr
Stadt Wetter/Ruhr, Wilhelmstraße 21 58300 Wetter Raum 15	Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr Mo., Di., Do. 14.00 - 16.00 Uhr Ansprechpartner: Frau Marquardt Tel. 02335 840 504 <u>Gewässer:</u> Ruhr, Elbsche
Stadt Herdecke, Nierfeldstraße 4 58313 Herdecke Raum 105	Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr zusätzlich Di. 14.00 - 16.00 Uhr Do. 14.00 - 17.00 Uhr Ansprechpartner: Frau Flüs Tel. 02330 - 611 467 <u>Gewässer:</u> Ruhr, Herdecker Bach
Stadt Hagen, Rathausstraße 11 58095 Hagen	Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Raum C.901	Ansprechpartner: Frau Thurn Tel. 02331 207-2933 <u>Gewässer:</u> Ruhr
Stadt Dortmund, Brückstr. 45 44122 Dortmund Raum 33	Mo. - Mi. 08.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr Do. 08.30 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr Fr. 08.30 - 12.00 Uhr Ansprechpartner: Herr Schwalm Tel. 0231 50-24078 <u>Gewässer:</u> Ruhr
Stadt Schwerte, Rathausstr. 31 58239 Schwerte Raum 406	Mo. - Fr. 08.00 - 16.00 Uhr Do. (nur) 08.00 - 12.00 Uhr Ansprechpartnerin: Herr Thal Tel. 02304 104-689 <u>Gewässer:</u> Ruhr

Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig bei dem jeweiligen Ansprechpartner telefonisch anzumelden.

Gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Entwurfsunterlagen auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter: <https://www.bra.nrw.de/4110538> zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Maßgeblich ist die Auslegefrist der jeweiligen Kommune, in der das betroffene Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens 54.50.85-013 zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag

gez. Dr. Leismann